Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 39.

(Nr. 11952.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 8. Mai 1916 angeordneten Ausbau von Wasserkräften des Mains. Vom 7. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 95) ermächtigt, zum Ausbau der infolge der Mainkanalisierung bis Aschaffenburg entstehenden Staustufen bei Mainkur, Kesselstadt und Großkrotzenburg für die Gewinnung elektrischer Energie und zur Herstellung einer Verbindungsleitung mit den staatlichen Kraftwerken im oberen Quellgebiete der Weser statt 6 200 000 ℳ die Summe von 31 773 000 ℳ, also 25 573 000 ℳ — Fünfundzwanzig Millionen fünfhundertdreiundsiebenzigtausend Mark — mehr zu verwenden.

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1920.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 7. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

am Zehnhoff. Oeser, zugleich für den Finanzminister. Severing.

(Nr. 11953.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 9. Juni 1913 angeordneten Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser. Vom 7. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser über die in dem Gesetze vom 9. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 343) bereitgestellten 10 500 000 Mark hinaus zur Deckung von Mehrkosten der im Bau befindlichen Anlagen und zur Ausführung von Ergänzungsanlagen einen weiteren Betrag von 30 500 000 Mark (dreißig Millionen fünfhunderttausend Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

Auf die Verrechnung der Einnahmen aus den Ergänzungsanlagen finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 343) entsprechende Anwendung.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 7. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

am Zehnhoff. Oeser, zugleich für den Finanzminister. Severing.

(Nr. 11954.) Verordnung, betreffend Aufhebung von Baubeschränkungen in Berlin und Potsdam. Vom 25. Juni 1920.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) wird hiermit verordnet, daß die in dem Publikandum des Oberhofbauamts vom 31. August 1787 enthaltene Beschränkung der Baufreiheit der auf königliche Kosten erbauten Häuser in Berlin und Potsdam fernerhin nicht mehr Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 25. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11955.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Wasserkraftanlagen in Friedland und Groß Wohnsdorf, einschließlich der dazugehörigen Staubecken, durch die Ostpreußischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr. Vom 31. August 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren

nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung der Wasserkraftanlagen in Friedland und Groß Wohnsdorf, einschließlich der dazugehörigen Staubecken, Anwendung findet, nachdem den Ostpreußischen Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr., das Enteignungsrecht durch den Erlaß der Reichsregierung vom 18. Juni 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 31. August 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11956.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Ziegenhain. Vom 31. August 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Ziegenhain Anwendung findet, nachdem dem Kreise Ziegenhain das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom 12. August 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 31. August 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck, Haenisch.
zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

am Zehnhoff. Oeser. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11957.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Frankfurt-Finkenheerder Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. O. gehörigen Braunkohlengruben Preußen bei Müncheberg im Kreise Lebus. Vom 3. September 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom

15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die Frankfurt-Finkenheerder Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. O. als Eigentümerin der Braunkohlengruben Preußen bei Müncheberg, Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., gegen den Rittergutsbesitzer Schulz von Heinersdorf als Eigentümer der in der Gemarkung Behlendorf, Kreis Lebus, liegenden Parzelle Nr. $\frac{125}{1}$ des Ritterguts Behlendorf zum Zwecke der Anlage eines neuen Schachtes und eines Zufuhrwegs zu ihm gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 3. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 11958.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer 100 000-Voltleitung von Berlin-Rummelsburg nach Berlin-Friedrichsfelde und bei dem Bau der in Friedrichsfelde zu errichtenden Transformatoren-Schaltstation durch die Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin. Vom 4. September 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer 100 000-Voltleitung von Berlin-Rummelsburg nach Berlin-Friedrichsfelde und bei dem Bau der in Friedrichsfelde zu errichtenden Transformatoren-Schaltstation Anwendung findet, nachdem der Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin, Viktoriastraße 34, das Enteignungsrecht durch den Erlaß der Reichsregierung vom 1. Juli 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 4. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 11959.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des Braunkohlenfeldes Kaynaer Kohlenwerke bei Klein Kayna im Kreise Weißenfels. Vom 8. September 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die Vereinigte Kohlen-Aktiengesellschaft, Betriebsleitung Kayna bei Oberbeuna, zum Zwecke der Anlage eines Abwässergrabens und einer Verbindungsbahn von ihrer im Aufschluß begriffenen Grubenanlage in der Flur Klein Kayna nach ihrem Schwesterwerk, den Beunaer Kohlenwerken in Oberbeuna, gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 401) beantragt hat.

Berlin, den 8. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11960.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerk Trattendorf bei Spremberg i. Lausitz nach einer in Berlin-Friedrichsfelde zu errichtenden Transformatoren-Schaltstation und beim Bau dieser Station durch die Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin. Vom 11. September 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerk Trattendorf bei Spremberg i. Lausitz nach einer in Berlin-Friedrichsfelde zu errichtenden Transformatoren-Schaltstation und beim Bau dieser Station selbst Anwendung findet, nachdem der Gesellschaft für Kraft-

übertragung, G. m. b. H. in Berlin, Viktoriastr. 34, das Enteignungsrecht durch den Erlaß der Reichsregierung vom 1. Juli 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 11. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 20. März 1920, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 211, ausgegeben am 15. Mai 1920,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 19 S. 132, ausgegeben am 15. Mai 1920,
   der Regierung in Marienwerder Nr. 16 S. 107, ausgegeben am 17. April 1920,
   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 27 S. 129, ausgegeben am 17. Juli 1920,
   der Regierung in Stettin Nr. 18 S. 126, ausgegeben am 1. Mai 1920,
   der Regierung in Köslin Nr. 15 S. 72, ausgegeben am 10. April 1920,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 16 S. 119, ausgegeben am 17. April 1920, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 18 S. 128, ausgegeben am 8. Mai 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 5. August 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bottrop für die Erweiterung des Marienhospitals, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 36 S. 334, ausgegeben am 4. September 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 12. August 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ziegenhain für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 36 S. 262, ausgegeben am 4. September 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.